

Plenarveranstaltung "Bürgerrecht" vom 14. September 2017

Programm

1. Begrüssung

2. Erfahrungen auf kantonaler Ebene

- a. RR
- b. RPK
- c. Rückmeldungen zu Sprachprüfungen, Kurs und Prüfung staatsbürgerliche Grundkenntnisse (BWZ)

3. Bürgerrechtsrevision

- a. Volksabstimmung 26. November 2017
- b. Operative Umsetzung

4. Dossierprüfung

- a. Wohnsitz der Gesuchstellenden
- b. Beweiskraft von Zeugnissen

5. Administrative Informationen

- a. Dossier-Abgabe 2017/2018
- b. Nächste Termine:
 - i. Plenarveranstaltung:
Do, 13. September 2018

6. Beantwortung der Fragen der Gemeinden

(anschliessend gemeinsames Kaffee)

1. Begrüssung

Der Departementsvorsteher des Sicherheits- und Justizdepartements, Regierungsrat Christoph Amstad, begrüsst die Anwesenden. Die Einbürgerungen sind ein wichtiger Prozess, welchen wir laufend optimieren. Dabei ist auch der Austausch wichtig. Der Departementsvorsteher zeigt ein Bild der Schweizer Frauen-Staffel 4 x 100-Meter (vgl. beigefügte Präsentation). Das Bild zeigt ein Beispiel von Integration; diese Frauen selbst oder deren Eltern wurden eingebürgert. Sie vertreten die Schweiz auf der ganzen Welt und im Team sind alle Landessprachen der Schweiz vertreten.

2. Erfahrungen auf kantonaler Ebene

Der Departementsvorsteher sowie Lucia Omlin, Präsidentin der Rechtspflegekommission (RPK), geben Einblick in die Erfahrungen bei der Prüfung der Einbürgerungsdossiers vom Frühling 2017.

a. RR

Im Frühling 2017 wurden 67 Personen in 38 Gesuchen (Durchschnitt 1.8 Personen pro Gesuch) das Kantonsbürgerrecht erteilt. Der Departementsvorsteher lobt grundsätzlich den Prozess der Einbürgerungen, und gibt einige Hinweise zur Verbesserung:

Formulierung Ausnahmbewilligungen: Es ist aufgefallen, dass verschiedene Ausnahmbewilligungen nicht sauber redigiert wurden. Falsch wurden z.B. die massgebenden Artikel der AB BRV angegeben. Es wurden auch falsche/unnütze Formulierungen verwendet. Z.B. "aufgrund der Vorbesprechung am Schalter kann davon ausgegangen werden, dass der Gesuchsteller über genügend Sprachkenntnisse verfügt". Dies stand in der Begründung, obwohl die betreffende Person aufgrund der Absolvierung der obligatorischen Schulzeit von der Sprachstandsanalyse per se ausgenommen wurde.

Einbürgerungsgespräche: Bei der Durchsicht der Protokolle der Gespräche zwischen den gemeinderätlichen Einbürgerungsausschüssen und den gesuchstellenden Personen (sogenannte Einbürgerungsgespräche) ist aufgefallen, dass nach wie vor verschiedene Gemeinden an den Gesprächen die staatsbürgerlichen Grundkenntnisse prüfen. Allerdings haben die gesuchstellenden Personen in diesem Verfahrensstadium die Prüfung über die staatsbürgerlichen Grundkenntnisse bereits absolviert. Es ist nicht mehr Aufgabe der Gemeinde dies zu prüfen. Das macht seit mehreren Jahren das BWZ. Vielmehr haben die Einbürgerungsgespräche den Zweck, die Eingliederung vor Ort zu prüfen (Teilnahme am Dorfleben, Kontakt mit der Schweizer Bevölkerung, Situation am Arbeitsplatz oder Schule). Es ist ein grosser Vorteil der Gemeinden, dass sie eine nahe Beziehung zu den gesuchstellenden Personen haben. Dies muss in den Einbürgerungsgesprächen ausgeschöpft werden, weshalb hierauf die Hauptzeit des Gesprächs verwendet werden soll.

Einbürgerungsbericht der Gemeinde: Wenn ein Gesuch bereits früher abgelehnt wurde, ist dies im Bericht des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung zu erwähnen. Die Einbürgerungsorgane müssen wissen, wie sich die gesuchstellende Person und seine Verhältnisse seither geändert haben.

Hängige Verfahren: Ab 2018 werden neue Gesuche nach neuem Recht beurteilt. Bereits hängige Gesuche werden nach altem Recht beurteilt. André Blank wird dazu noch etwas sagen. Es fragt sich nun, wie viele Gesuche pro Gemeinde am 01.01.2018 nach altem Recht noch hängig sind. Das AJ wird Anfangs 2018 eine Umfrage bei den Gemeinden machen. Der Departementsvorsteher bittet die Gemeinden, die ihre Gemeinde betreffenden Gesuche vollständig mitzuteilen, so dass ein Überblick gewonnen werden kann, wie lange die beiden Systeme parallel laufen werden.

b. RPK

Die Präsidentin der RPK erklärt, dass die RPK die vorberatende Kommission des Kantonsrats ist für die Beurteilung der Einbürgerungsgesuche. Grundsätzlich ist die RPK gut zufrieden mit der Vorarbeit des AJ und der Gemeinden. Zwei Gesuche verursachten in diesem Frühling massive Probleme; in den Akten der Gemeinde waren Fakten, dass die Personen sich nicht zur Einbürgerung eignen. Von den Gemeinden wurden diese Fakten nicht weiter abgeklärt oder gar überspielt. Der KR als letzte Instanz sollte nicht solche Diskussionen führen müssen. Wenn bei der Gemeinde Zweifel an

der Erfüllung der Einbürgerungskriterien bestehen, sollten die Details dazu geklärt werden oder dies direkt mit der gesuchstellenden Person besprochen werden.

Rückmeldungen zu Sprachprüfungen, Kurs und Prüfung staatsbürgerliche Grundkenntnisse (BWZ)

Barbara Joller ist neue Leiterin der Weiterbildungen im BWZ. Sie stellt sich kurz vor und gibt Rückmeldungen zu den Sprachstandsanalysen, zu den Prüfungen betr. staatsbürgerliche Grundkenntnisse inkl. Vorbereitungskurs. Bei den Sprachstandsanalysen werden als Experten – aus verschiedenen Gründen - immer eine Frau und ein Mann eingesetzt. Man prüft, ob dies nun auch bei den Prüfungen betr. staatsbürgerlichen Grundkenntnissen nötig ist.

Die übrigen Ausführungen sind der im Anhang beigefügten Präsentation zu entnehmen.

3. Bürgerrechtsrevision

a. Volksabstimmung 26. November 2017

Der Departementsvorsteher Christoph Amstad gibt Informationen gemäss der im Anhang beigefügten Präsentation ab.

b. Operative Umsetzungen

Der Leiter des Amts für Justiz, André Blank, teilt mit, dass durch die neue Gesetzgebung das Verfahren beschleunigt wird und voraussichtlich die Verfahrenszeit auf die Hälfte reduziert werden kann. Das Amt für Justiz hat ein Merkblatt vorbereitet, aus dem die Teilnehmer die wichtigsten Änderungen der neuen Gesetzgebung entnehmen können. Das Merkblatt soll den Einbürgerungsbehörden als Hilfsmittel dienen. Die weiteren Ausführungen sind der im Anhang beigefügten Präsentation zu entnehmen.

4. Dossierprüfung

a. Wohnsitz der Gesuchstellenden

Die Ausführungen des Leiters des Amts für Justiz, André Blank, sind der im Anhang beigefügten Präsentation zu entnehmen.

b. Beweiskraft von Zeugnissen

Die Teilnehmenden erhalten einen Auszug aus einem wissenschaftlichen Bericht, der sich mit dem Erlernen von Sprachen im höheren Alter befasst. Die weiteren Ausführungen des Leiters des Amts für Justiz, André Blank, sind der im Anhang beigefügten Präsentation zu entnehmen.

5. administrative Informationen

a. Dossier-Abgabe 2017/2018

Der Zeitplan 2018 ist der im Anhang beigefügten Präsentation zu entnehmen. Die Dossiers der Gemeinde müssen bis spätestens 27. Dezember 2017 der Staatskanzlei zugestellt werden.

b. Nächster Termin

Plenarveranstaltung: Donnerstag, 13. September 2018

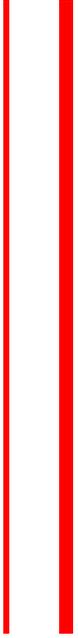
6. Beantwortung der Fragen der Gemeinden

Formulare als PDF-File zum selber ausfüllen am PC und danach ausdrucken. Heutige Formulare sind nicht mehr zeitgemäss. → Gemeint sind die Formulare, welche die Gesuchstellenden ausfüllen müssen. Die Gemeinde Lungern ist der Ansicht, dass die Formulare im Internet zur Verfügung gestellt werden sollten. Gesetzlich vorgesehene Anlaufstelle für einbürgerungswillige Personen ist die Gemeinde des Wohnorts. Diese gibt das Formular – persönlich – ab, wenn die Personen das Verfahren abgeschlossen haben. Auf diesem Weg kann der wichtige Erstkontakt sichergestellt werden. Die vorherige Abgabe der Formulare bzw. der jederzeitige Zugriff auf diese per Internet würde diese Koordination unterlaufen und einen deutlichen Mehraufwand generieren (wie dies vor der Einführung dieses Ablaufs die Situation war). Praktisch alle Gemeinden haben damit sehr gute Erfahrungen gemacht. Das Beispiel der Stadt Zürich (https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/einbuengerungen.html) zeigt, dass die Bestellung des Formulars über das Internet sehr komplex und aufwendig ist und sich für den Kanton Obwalden nicht eignet.

Auch die weiteren Fragen und Anregungen konnten direkt an der Veranstaltung geklärt werden.

Anhang:

1. Präsentationen
2. Auszug Bericht



Plenarveranstaltung 14. September 2017



Kanton
Obwalden

Amt für Justiz AJ

Programm

| | | |
|--|-----|---|
| 1. Begrüssung | 5' | C. Amstad, DV SJD |
| 2. Erfahrungen auf kantonaler Ebene <ul style="list-style-type: none">a. RRb. RPKc. Rückmeldungen zu Sprachprüfungen, Kurs und Prüfung staatsbürgerliche Grundkenntnisse (BWZ) | 20' | C. Amstad, DV SJD L. Omlin, Präs. RPK B. Joller, Leiterin WB |
| 3. Bürgerrechtsrevision <ul style="list-style-type: none">a. Volksabstimmung 26. November 2017b. Operative Umsetzung | 45' | C. Amstad, DV SJD A. Blank, AL AJ |
| 4. Dossierprüfung <ul style="list-style-type: none">a. Wohnsitz der Gesuchstellendenb. Beweiskraft von Zeugnissen | 30' | C. Amstad, DV SJD und A. Blank, AL AJ |
| 5. administrative Informationen <ul style="list-style-type: none">a. Dossier-Abgabe 2017/2018b. Nächster Termin:<ul style="list-style-type: none">i. Plenarveranstaltung: Do, 13. September 2018 | 5' | F. Gasser, SB AJ |
| 6. Beantwortung der Fragen der Gemeinden | | alle |
| (anschliessend gemeinsames Kaffee) | | |



Kanton
Obwalden



Kanton
Obwalden

Amt für Justiz AJ

Sprachstandanalyse 2016

- 9 Prüfungstermine
- 33 Personen wurden geprüft
- 81% haben die Prüfung bestanden (Durchfallquote 19%)

- 16 Personen Ziel Einbürgerung
- 17 Personen Ziel Niederlassungsbewilligung

Sprachstandanalyse 2017 (bis September)

- 5 Prüfungstermine
- 31 Personen wurden geprüft
- 74% haben die Prüfung bestanden (Durchfallquote 26%)

- 7 Personen Ziel Einbürgerung
- 22 Personen Ziel Niederlassungsbewilligung

Sprachstandanalyse

- Zunahme der Personen, die eine Niederlassungsbewilligung anstreben
- Ab 2018 **neu Sprachstandanalyse** zusätzlich **schriftlich** für Personen, die Einbürgerung anstreben

Staatbürgerliche Kenntnisse 2016

- 8 Prüfungstermine
- 38 Personen wurden geprüft
- 95% haben die Prüfung bestanden
(Durchfallquote 5% / 2 Personen)

Staatbürgerliche Kenntnisse 2017

(bis September)

- 4 Prüfungstermine
- 20 Personen wurden geprüft
- 95% haben die Prüfung bestanden
(Durchfallquote 5% / 1 Personen)



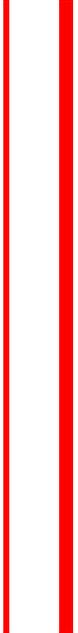
Plenarveranstaltung
14. September 2017

**Umsetzung der
Totalrevision des BÜG**



Kanton
Obwalden

Amt für Justiz AJ



Volksabstimmung vom 26. November 2017



Kanton
Obwalden

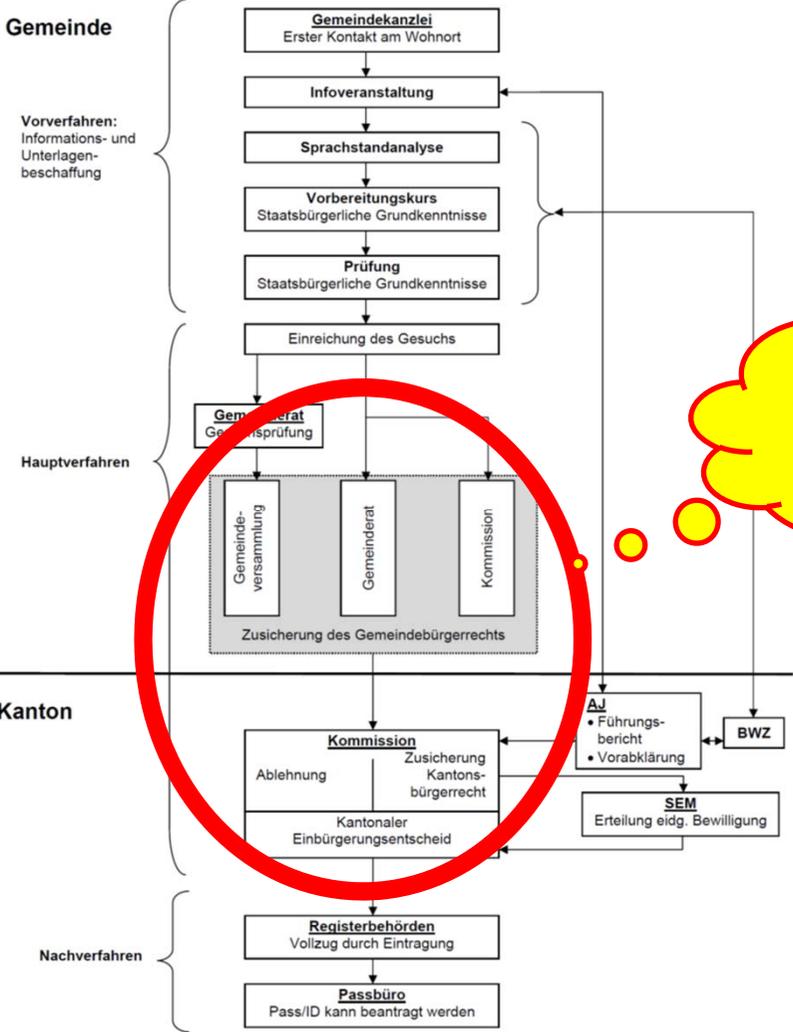
Amt für Justiz AJ

Stand der Gesetzgebung

- ~~20. Juni 2014: ——— Beschluss des neuen BÜG~~
~~17. Juni 2016: ——— Beschluss der neuen BÜV~~
~~Ab Mai 2016: ——— Arbeitsgruppen nehmen Tätigkeit auf~~
~~6./20. Sept. 2016: — 1. Les. RR~~
~~23. Sept. 2016: ——— Vernehmlassung kantonale Entwürfe~~
~~————— (bis 2. Dez. 2016)~~
~~10. Jan. 2017: ——— 2. Les. RR~~
~~24. März 2017: ——— 1. Les. KR~~
~~31. Mai 2017: ——— 2. Les. KR~~
26. Nov. 2017: Volksabstimmung (Verfassungsänderung)
1. Jan. 2018: Inkraftsetzung



Volksabstimmung



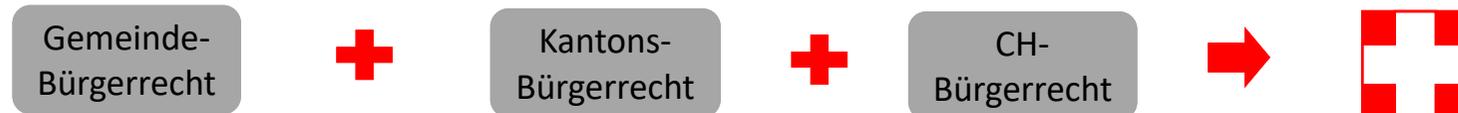
... über dies wird abgestimmt.



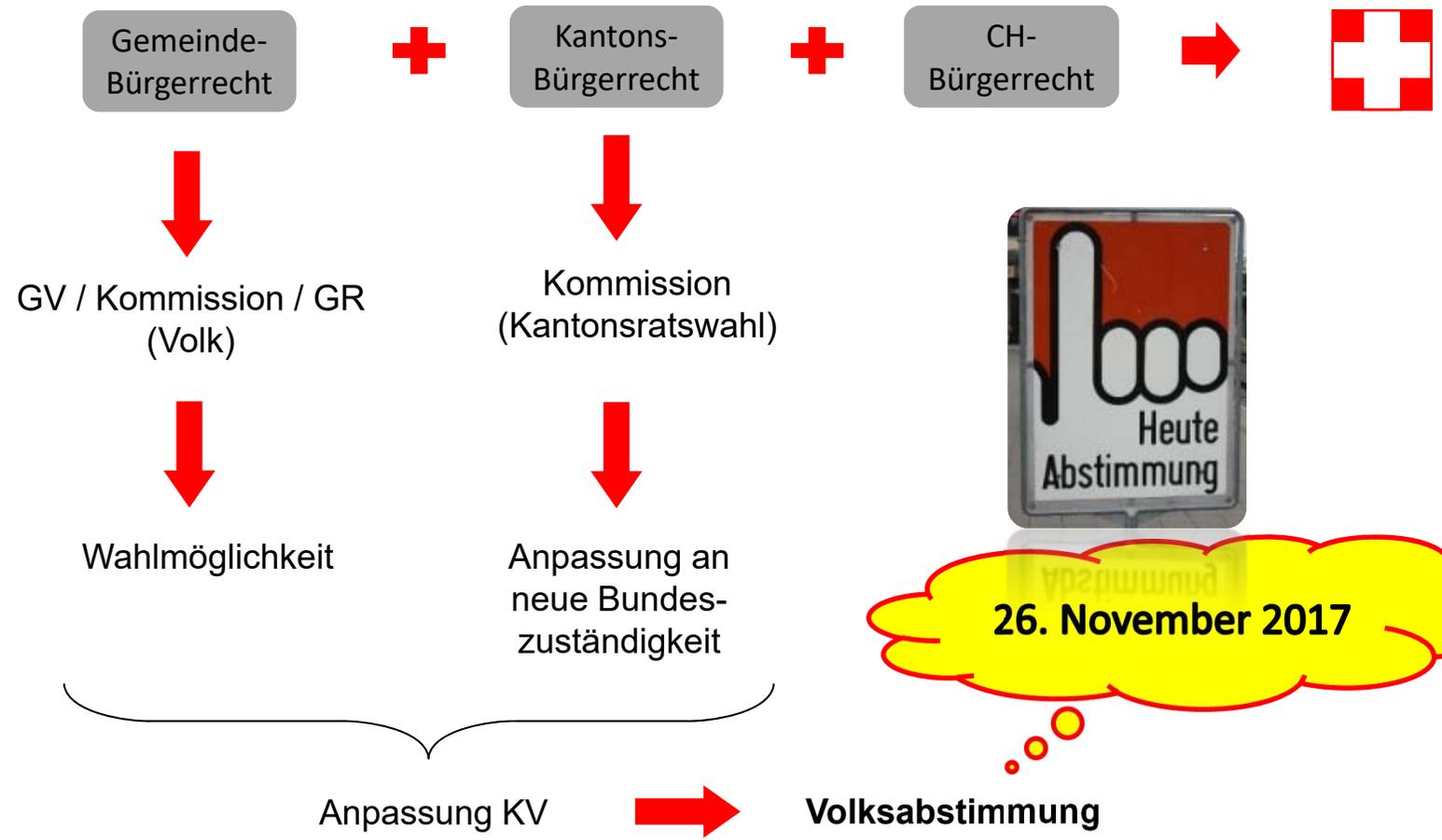
bisher:

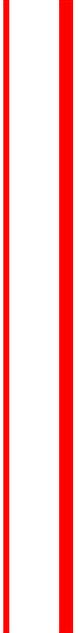


Neue eidg. Bürgerrechtsgesetzgebung:



Neue eidg. Bürgerrechtsgesetzgebung:





Operative Umsetzung



Kanton
Obwalden

Amt für Justiz AJ

Organisation

(* per 1.1.2018)

- **Kantonale Kommission**
(Bestellung und Organisation)
- **ev. anderes kommunales Einbürgerungsorgan**
(politischer Prozess, Gesetzesänderung, Bestellung und Organisation)
- **Führungsberichte***
(Inhalt, Befragungen, Abklärungen und Quellen)
- **Sprachstandsanalyse***
(Einführung schriftlicher Teil, Personal)
- **Vorregistrierung ZA***
(Inhalt, Ablauf)
- **Meldepflichten MIG und KAPO***
(Inhalt, Ablauf)
- **Informationsveranstaltung**
(Inhalt)



Formulare

(bis Dezember 2017)

- **Merkblatt Ausländer/CH**
(Zuständigkeiten ...)
- **Gesuchsbogen**
(Beilagen ...)
- **Checkliste**
(Voraussetzungen, Beilagen)
- **Anmeldeformulare**
(Daten, Inhalt)
- **Aufenthaltsbescheinigung MIG**
(Inhalt, Form)
- **«Einbürgerungs-Verfügungen»**
(Inhalt, Form)
- **Eidg. Bewilligung und Beachtung Rechtsordnung**
(Bund ...?)



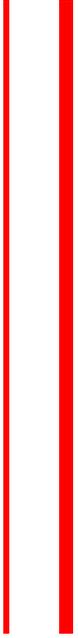
Gesuche



- Anwendbares Recht:
altes Recht: Gesuchseinreichung bis 31.12.2017
neues Recht: Gesuchseinreichung ab 01.01.2018
- Feststellung der Gesuchseinreichung
Poststempel auf Couvert und/oder **Eingangsstempel** bei Gemeinde
- Anforderungen an Gesuch
Es können nur **vollständige Gesuche** entgegen genommen werden (jüngstes Dokument im Dossier muss älteres Datum als Post- oder Eingangsstempel aufweisen).

Schriftliche Sprachstandsanalyse muss bei Gesuchseinreichung ab 2018 absolviert (nachgeholt) sein.





Dossierprüfung





Wohnsitz



Kanton
Obwalden

Amt für Justiz AJ

Wo ist der zivile Wohnsitz?

Der Wohnsitz ist durch den Lebensmittelpunkt einer Person bestimmt. Dieser bestimmt sich nach dem tatsächlichen Verhalten, namentlich

- wo die Person **übernachtet** (einschliesslich Strom- und Wasserverbrauch, Postzustellung usw.),
- von wo aus sie ihre familiären **Beziehungen** pflegt und die **Freizeit** verbringt,
- wo sich ihre **persönlichen Effekten** (bzw. Gegenstände mit Affektionswert und nicht einfach «Funktionsmöbel») befinden.



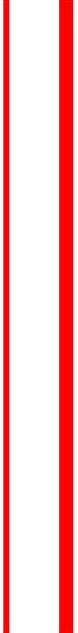
Wo ist der zivile Wohnsitz?

Nicht massgebend, sondern lediglich ein Indiz ist,

- wo eine Person angemeldet ist oder Schriften hinterlegt hat,
- wo sie die Steuern bezahlt,
- wo sie das Sozialversicherungsrecht domiziliert sieht,
- wo sie eine fremdenpolizeiliche Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung besitzt.

(Zum Ganzen: Breitschmid, Handkommentar zum Schweizerischen Privatrecht, ZGB I, Zürich/Basel/Genf 2012, Art. 23 N3, Staehelin, BK ZGB I, Basel 2014, Art. 23 N 23 f.)





«Zeugnisse» und Beweiskraft



Kanton
Obwalden

Amt für Justiz AJ

Einbürgerungsvoraussetzungen

Vertrautsein mit den kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen beinhaltet u.a.:

- Genügende Sprachkenntnisse
- Staatsbürgerliche Grundkenntnisse



Das Vertrautsein wird mit zwei Prüfungen am BWZ geprüft.



Ausnahmen

- Aus **gewichtigen persönlichen Umständen** kann von einer Überprüfung des Vertrauseins abgesehen und von den Integrationskriterien abgewichen werden.
- Ausnahmebewilligungen/Dispensationen erhalten Personen, welche sich u.a. aufgrund **nachgewiesener physischer oder psychischer** Gründen nicht genügende Kenntnisse aneignen können.



Nachweis der Unfähigkeit

- Die Unfähigkeit muss auf nachgewiesenen **Gründen** beruhen.
- Unfähigkeit Sprache \neq Unfähigkeit staatsbürgerliche Grundkenntnisse.
- Nachweis erfolgt im kommunalen Verfahren der **Sachverhaltsfeststellungen**.
- **Mitwirkungspflicht** der gesuchstellenden Person.
- Fachperson erstellt einen **Bericht** gestützt auf die Fragen der Behörde. Bericht enthält nur fachspezifische Äusserungen.

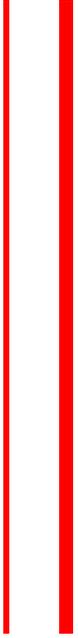


Beweiswert eines Arztberichts

Ausschlaggebend für den Beweiswert ist (BGE 122 V 157 Erw. 1c / BGE 141 III 433 Erw. 2.6):

- Ob der Bericht von einer **Fachperson** stammt, je nach behaupteter Einschränkung.
- Ob der Bericht für die geltend gemachten Belange **umfassend** ist,
- auf allseitigen **Untersuchungen** beruht,
- die **behaupteten Einschränkungen** berücksichtigt,
- in Kenntnis der Vorakten (**Anamnese**) abgegeben worden ist,
- in der Darlegung der **medizinischen Zusammenhänge** und in der Beurteilung der **medizinischen Situation** einleuchtet und
- Ob die **Schlussfolgerungen** des Experten begründet sind.





Administrative Informationen



Kanton
Obwalden

Amt für Justiz AJ

Erteilung des Kantonsbürgerrechts/Zeitplan 2018

| | | | | |
|-----|---|--------------|-------------------------------|--|
| 1. | Gemeinden: Einsendeschluss Dossiers für diese Session (<u>ohne</u> Berücksichtigung der Beschwerdefrist und der Gerichtsferien) | | (Sofort nach Versammlung!) | spätestens bis 27. Dezember 2017 |
| 2. | Dossiers kontrollieren / Kostenvorschüsse erheben | Do | ab 28. Dez. 17 | 52/1/2/3 |
| 3. | Antrag, Bericht und Beschlüsse erstellen | Mo | ab 22. Jan. 18 | 4/5/6 |
| 4. | Kontrolle Kostenvorschüsse | Mo | ab 12. Feb. 18 | 7 |
| 5. | Gesamtkontrolle | Mo | ab 19. Feb. 18 | 8/9 |
| 6. | Eingabe an Departementssekretariat SJD | Do | 8. Mär. 18 | 10 |
| 7. | Eingabe an Staatskanzlei | Do | 15. Mär. 18 | 11 |
| 8. | RR-Sitzung | Mo | 19. Mär. 18 | 12 |
| 9. | RR-Sitzung (Protokollgenehmigung); Dossier an Präsidentin Rechtspflegekommission; Antrag und Bericht an Mitglieder KR (via Staatskanzlei) | Di | 27. Mär. 18 | 13 |
| 10. | Sitzung der Rechtspflegekommission/SJD | | | 18 |
| 11. | Fraktionssitzungen | | | 19/20 |
| 12. | KR-Sitzung | Do/Fr | 24./25. Mai 18 | 21 |

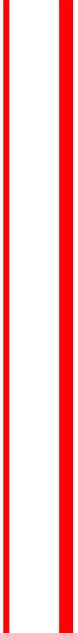




Nächster Termin Plenarveranstaltung

**Donnerstag,
13. September 2018**





eingegangene Themen





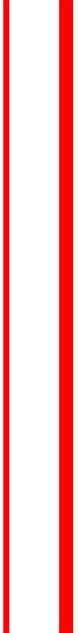
Frage der Gemeinde Lungern:

Formulare als PDF-File zum selber ausfüllen am PC und danach ausdrucken. Heutige Formulare sind nicht mehr zeitgemäss.

Bsp. Stadt Zürich

https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/einbuengerungen.html





Fragen?



EINSCHREIBEN
Kanton Obwalden, Amt für Justiz
Polizeigebäude Foribach
Postfach 1561
6061 Samen



..., 22. Februar 2017

Neurologisches-neuropsychologisches Aktengutachten

Ihr Schreiben vom 14. Februar 2017 sowie Ihr Mail vom 20. Februar 2017

Sehr ...,

herzlichen Dank für Ihren Auftrag für ein neurologisches-neuropsychologisches Aktengutachten.

Unsere Ausführungen stützen sich auf folgende Elemente:

- Ihr oben genanntes Schreiben vom 14.02.2017
- Ausführungsbestimmungen zur Bürgerrechtsverordnung vom 08.11.2011 des Kantons Obwalden
- ...

(...)

II. *Beurteilung und Beantwortung der von Ihnen formulierten Fragen*

Zunächst ist festzuhalten, dass das Alter per se kein Hindernis darstellt, eine Sprache zu erlernen. Dies haben viele Altersstudien empirisch nachgewiesen. Schon zu Beginn der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts hat z.B. der Altersforscher Paul B. Baltes gezeigt, dass bis ins hohe Alter bei gesunden Probanden substantiell verbesserte Gedächtnisleistungen bei wiederholtem Lernen und zusätzlichem Einsatz von Gedächtnisstrategien möglich sind (z.B. Kliegl, R., Smith, J. & Baltes, P.B. (1990). On the locus and process of magnification of age difference during mnemonic training. *Developmental Psychology*, 26, 894-904). Die zunehmenden Lernleistungen sind dabei nicht so schnell und hoch wie bei jüngeren Probanden, jedoch eindeutig objektivierbar.

Verschiedene im Alter auftretende neurologische Erkrankungen des Gehirns (z.B. degenerative Erkrankungen wie Morbus Alzheimer, cerebrovaskuläre Erkrankungen, etc.) können zu direkten cerebral bedingten Funktionsstörungen führen. Diese zeigen charakteristische psychische bzw. neuropsychologische Defizite, wie z.B. Lern- und Gedächtnisstörungen, Sprachstörungen, visuelle Wahrnehmungsstörungen, u.a. mehr. Diese und viele andere Defizite können zu einer Unfähigkeit führen, neue Informationen aufzunehmen und abzurufen, d.h. einer Unfähigkeit eine neue Sprache zu lernen.

(...)

Der objektive Nachweis, ob aus krankhaften psychischen oder physischen Gründen eine Unfähigkeit besteht eine neue Sprache zu erlernen, muss auf der Basis von entsprechend sensitiven neuropsychologischen Lern- und Gedächtnistest erfolgen. Die Durchführung und Beurteilung erfolgt durch entsprechend ausgebildete Neuropsychologen oder Verhaltensneurologen. Diese verfügen zusätzlich über entsprechende Testverfahren (sogenannte Symptomvalidierungstest) die gegebenenfalls prüfen können, ob ungenügende Testleistungen auf eine verminderte Anstrengungsbereitschaft, Aggravation oder Simulation zurückzuführen sind. Die subjektiven Angaben eines Patienten, dass er sich nicht in der Lage fühle eine neue Sprache zu erlernen kann als nicht valide bzw. nicht-objektive Tatsache betrachtet werden.

Die Allgemeine Medizin mit ihrem an sich breiten medizinischen Wissen kann sicherlich schwerere Störungen der Kognition mit sogenannten Screeningverfahren erfassen. Bei einer leichten Verminderung der Lernfähigkeit sollten die oben erwähnten Spezialuntersuchungen durchgeführt werden. Sie erlauben eine Einschätzung, ob das Erlernen einer Sprache zumutbar ist oder nicht.

Auf dem Hintergrund der genannten Ausführungen beantworten wir Ihre Fragen wie folgt:

1. *Stellt das Alter in grundsätzlicher Weise ein Hindernis dar eine Sprache zu erlernen?*

Diese Frage muss wie fachlich oben ausgeführt eindeutig verneint werden

2.

3. Verfügt ein Arzt der Allgemeinen Medizin über die notwendigen Kenntnisse eine fachliche Diagnose in Bezug auf die Fähigkeit des Erlernens einer Sprache.

Im Allgemeinen nicht.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Angaben dienen zu können. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Prof. Dr. med.
Abteilungsleiter

Prof. Dr. ...
Itd. Neuropsychologe